

Georg Obst

Das Bankgeschäft

1 Band.

1921 aufgehoben wurde, ist der Handel in Gold jetzt keiner Beschränkung mehr (Ausnahme: Handel im Hausieren und durch entsprechende Reklame) unterworfen.

Seit Ende Mai 1921 kauft die Reichsbank für Rechnung des Reichs Barren- und Münzgold zu einem wöchentlich von ihr festgesetzten Preise an, der sich 10—15 und mehr % unter dem Weltmarktpreise hält.

In London erfolgt seit Anfang 1920 die Goldnotierung für die Unze fein (Parität: 84 sh 11³/₄ d), nicht mehr für die Unze standard Gold (¹¹/₁₂ fein, Parität: 77 sh 9 d).

1914 wurde schliesslich der Agio-Handel in Goldmünzen, d. h. der Handel zu einem über ihrem Nennwert liegenden Preis, untersagt.²³⁸

Mit Aufhebung der Eintauschverpflichtungen ging zugleich die durch das Gold vermittelte Koppelung der Mark an Drittländswährungen verloren und die Reichsbank wurde für die Gestaltung des Wechselkurses zuständig.²³⁹ Eine Devisenkontrolle bzw. -bewirtschaftung hatte bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden. Vielmehr herrschte ein freier Devisenmarkt,²⁴⁰ oder auch „Geldfluchtfreiheit“.²⁴¹ Durch die Verordnung über das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold vom 13. 11. 1915²⁴² wurde nunmehr die Ausfuhr von Gold verboten und in der Folge der Devisenhandel bei der Reichsbank – die von dem Verbot ausgenommen war – konzentriert, um dadurch die Goldreserven der Reichsbank zu schützen, was auch gelang.²⁴³

²³³ Darlehnskassengesetz vom 4. 8. 1914, RGBl. 1914, S. 340.

²³⁴ Hahn, Währungsrecht, 1990, S. 146; Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 207.

²³⁵ Hahn, Währungsrecht, 1990, S. 147 f.; Haller, Die Rolle der Staatsfinanzen für den Inflationsprozess, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, 1976, S. 115 (121).

²³⁶ Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 206.

²³⁷ Haller, Die Rolle der Staatsfinanzen für den Inflationsprozess, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, 1976, S. 115 (121).